

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1983	Nummer 28
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 20320 312	5. 7. 1983	Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	236
316	5. 7. 1983	Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	238
91	5. 7. 1983	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesstrafgesetzes (2. LStrÄndG)	240

2030
20320
312

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 5. Juli 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen“ durch die Wörter „ob eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder die Voraussetzung des Absatzes 2 vorliegt“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „und Polizeidirektoren“ gestrichen.
3. In § 88 wird der Absatz 2 gestrichen; Absatz 1 wird § 88.
4. In § 101 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und Tuberkulosehilfe“ gestrichen.
5. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit.

(2) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Die Spitzenorganisationen können weiterhin verlangen, daß ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag mitgeteilt werden.

(3) Jede Spitzenorganisation und der Innenminister sowie der Finanzminister kommen regelmäßig zu gemeinsamen Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen; ist ein anderer Minister für eine solche Regelung zuständig, ist dieser hinzuzuziehen. Beide Seiten können aus besonderem Anlaß ein solches Gespräch verlangen, das innerhalb eines Monats stattzufinden hat.

(4) Spitzenorganisationen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die für den Bereich des Landes gebildeten Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die für die Vertretung der Belange von Beamten im Sinne des § 2 erhebliche Bedeutung haben. Ihnen stehen die Gewerkschaften und Berufsverbände gleich, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, aber die sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

6. Hinter § 203 wird eingefügt:

„3 a. Wissenschaftliche Mitarbeiter § 203 a

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter können als Akademische Räte auch für die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, wenn ihre zu erbringenden wissenschaftlichen Dienstleistungen zugleich ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung dienen sollen. Im Anschluß daran kann eine erneute Berufung für weitere drei Jahre erfolgen. Eine Ernennung zum Akademischen Oberrat kann mit der erneuten Berufung, in Ausnahmefällen schon während der ersten drei Jahre erfolgen. § 203 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung die Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für die Akademischen Räte und Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 Satz 1 Buch-

stabe a des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen zu regeln.“

Artikel II

Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 12 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„An Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Die zur Ausführung des Satzes 1 erforderliche Rechtsverordnung erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister. Sie gilt vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung.“

2. Absatz 13 wird gestrichen.

Artikel III

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes tritt an die Stelle des Innenministers der Justizminister.“

Artikel IV

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1982 (GV. NW. S. 511), wird mit Wirkung vom 31. Juli 1983 aufgehoben; soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine behandlungsbedürftige Tuberkulose besteht, wird Tuberkulosehilfe nach den bisher geltenden Vorschriften bis zur Beendigung der Heilbehandlung, längstens bis zum 31. März 1984, weitergewährt.

Düsseldorf, den 5. Juli 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Hans Schwier

- GV. NW. 1983 S. 236.

316

Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 5. Juli 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Das Amt des Schiedsmanns“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Güteverfahren nach diesem Gesetz führt der Schiedsmann durch.

(2) Frauen im Amt des Schiedsmanns führen die Amtsbezeichnung „Schiedsfrau“.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Schiedsmann kann nicht sein:

1. wer infolge Richterspruchs öffentliche Ämter nicht ausüben darf;

2. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft oder vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Schiedsmann soll nicht sein:

1. wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;

2. wer in dem Schiedsmannsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat.

(3) Zum Schiedsmann soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Schiedsmannsbezirk ist die Gemeinde. Der Rat kann das Gemeindegebiet in mehrere Schiedsmannsbezirke teilen.

(2) Der Rat der Gemeinde wählt den Schiedsmann auf die Dauer von fünf Jahren. Der bisherige Schiedsmann bleibt im Amt, bis der Gewählte sein Amt antritt.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Der Gewählte darf sein Amt erst antreten, wenn er durch den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts bestätigt worden ist, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat.“

6. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Schiedsmann wird von dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts (§ 4) auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich verpflichtet.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Schiedsmann ist ehrenamtlich tätig.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Aufsicht über den Schiedsmann üben aus:

1. der Justizminister;

2. der Präsident des Oberlandesgerichts;

3. der Präsident des Landgerichts;

4. der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts (§ 4); der Präsident des Amtsgerichts tritt an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts.

(2) Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Schiedsmann zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Führung seiner Amtstätigkeit anzuhalten. Sie dürfen auch Rügen erteilen. Sie bearbeiten Beschwerden über den Schiedsmann.“

9. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Amt eines Schiedsmanns kann ablehnen oder niederlegen, wer

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat;

2. schon die vorangegangenen fünf Jahre als Schiedsmann tätig war;

3. anhaltend krank ist;

4. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;

5. ein öffentliches Amt verwaltet;

6. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;

7. aus ähnlich wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.“

10. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Ablehnung entscheidet die Gemeinde (§ 3 Abs. 2), über die Niederlegung der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts (§ 4).“

11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Umstände eintreten oder bekanntwerden. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts (§ 4) der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts, das für den Schiedsmannsbezirk zuständig ist.“

12. In § 10 werden die Wörter „für den Fall der Wiederholung bis zu 1000,- DM“ gestrichen; das Komma hinter „500,- DM“ entfällt.

13. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

(1) Der Schiedsmann hat Verschwiegenheit über seine Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien zu wahren, soweit sie ihm amtlich bekanntgeworden sind; das gilt auch, wenn er nicht mehr Schiedsmann ist.

(2) Über die Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, darf der Schiedsmann nur mit Genehmigung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts (§ 4) aussagen.

(3) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist § 65 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Vertrauen in den Schiedsmann und seine Tätigkeit ernstlich gefährdet werden kann, wenn er über Angelegenheiten aussagt, die seiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen.“

14. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Ist auch dieser vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts (§ 4) einen benachbarten Schiedsmann oder Stellvertreter beauftragen, das Amt einstweilen wahrzunehmen.

(2) Auf den Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 a entsprechende Anwendung.“

15. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Die Gemeinde trägt die Sachkosten des Schiedsmanns amtes.“

16. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Das Güteverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“

17. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der in die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallenden Angelegenheiten führt der Schiedsmann ein Güteverfahren nur über vermögensrechtliche Ansprüche durch. Der Schiedsmann hat die Güteverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien vorzunehmen.

(2) Eine erfolglose Güteverhandlung kann nur wiederholt werden, wenn sich beide Parteien schriftlich damit einverstanden erklären. Dasselbe gilt nach Zurücknahme des Antrags.

(3) Ein Güteverfahren vor dem Schiedsmann findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.“

18. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Für die Güteverhandlung ist der Schiedsmann örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt.

(2) Ein örtlich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch schriftliche oder ihm zu Protokoll gegebene Vereinbarung der Parteien zuständig.“

19. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung sowie dann befugt, wenn er die Tätigkeit in einem ihm von der Gemeinde außerhalb seines Amtsbezirks zur Verfügung gestellten Amtsraum ausübt.“

20. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Der Schiedsmann muß die Ausübung seines Amtes ablehnen, wenn

1. der Vergleich (§ 25) nur in gerichtlicher oder notarieller Form gültig ist;
2. die Parteien dem Schiedsmann nicht bekannt sind und sich auch nicht als diejenigen ausweisen können, für die sie sich ausgeben;
3. Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter bestehen.

(2) Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen, wenn

1. in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit die Klageschrift bei Gericht eingereicht oder nach vorangegangenem Mahnverfahren der Rechtsstreit nach § 696 Abs. 1 ZPO an das Prozeßgericht abgegeben worden ist; das gilt nicht, wenn sich beide Parteien schriftlich mit dem Güteverfahren vor dem Schiedsmann einverstanden erklären;
2. das Verfahren eine Angelegenheit betrifft, für die von auf berufsständischer Grundlage gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts oder vergleichbaren Organisationen Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstellen eingerichtet worden sind; das gilt nicht, wenn sich beide Parteien schriftlich mit dem Güteverfahren vor dem Schiedsmann einverstanden erklären;
3. eine Partei blind oder taubstumm ist;
4. eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr auch eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.“

21. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen, wenn

1. ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint, insbesondere bei Angelegenheiten, für die das Landgericht sachlich zuständig ist;
 2. der Antrag offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.
- (2) Die Ablehnung ist unanfechtbar.“

22. In § 18 werden Satz 1 und Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Vertretung durch Bevollmächtigte in der Güteverhandlung ist unzulässig. Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte, die dem Unternehmen angehören oder Mitglied der juristischen Person sind, vertreten lassen.“

23. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Jede Partei kann vor dem Schiedsmann mit einem Beistand erscheinen. In der Güteverhandlung darf der Schiedsmann einen Beistand nur dann zurückweisen, wenn dieser durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen des Schiedsmanns vereitelt oder wesentlich erschwert. Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwälte und Beistände von Personen, die des Lesens,

des Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind.“

24. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Der Antrag auf Güteverhandlung kann bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antrag muß Namen, Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsmannsbezirk, so kann der Antrag bei dem Schiedsmann, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsmann unverzüglich zu übersenden.“

25. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Der Schiedsmann bestimmt Ort und Zeit der Güteverhandlung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Güteverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann nur mit Zustimmung beider Parteien abgekürzt werden.

(3) Die Ladung händigt der Schiedsmann den Parteien persönlich gegen Empfangsbekenntnis aus oder läßt sie durch die Post zustellen; der Antragsgegner erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrages. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Güteverhandlung zu erscheinen, und die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann (§ 22).

(4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem von dem Schiedsmann anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen ähnlicher Gründe entschuldigen. Ihr Nichterscheinen hat sie dem Schiedsmann möglichst am dem dritten Tage vor dem Termin anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Hebt der Schiedsmann, der eine solche Anzeige erhalten hat, den Termin nicht auf, so hat er dies der Partei mitzuteilen.“

26. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die Parteien haben in dem von dem Schiedsmann anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.

(2) Bleibt der Antragsteller zum Termin aus, ohne sein Ausbleiben vor dem oder binnen eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 21 Abs. 4 Satz 1), so gilt der Antrag als zurückgenommen. § 12 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Bleibt der Antragsgegner ohne genügende Entschuldigung (§ 21 Abs. 4 Satz 1) aus, wird angenommen, daß er sich auf die Güteverhandlung nicht einlassen will.

(4) Der Schiedsmann kann für jeden Fall, in dem eine Partei ohne genügende Entschuldigung (§ 21 Abs. 4 Satz 1) ausbleibt, ein Ordnungsgeld von 5,- DM bis 75,- DM festsetzen. Der Schiedsmann hebt die getroffene Anordnung auf, wenn sich die Partei nachträglich genügend entschuldigt. Die Frist für die Entschuldigung beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Bescheides.

(5) Die Vorschriften gelten entsprechend, wenn sich eine Partei vor dem Schluß der Verhandlung entfernt.

(6) Der Bescheid, mit dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist dem Betroffenen zuzustellen. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Anfechtung und über die dafür vorgeschriebene Form und Frist zu belehren.

(7) Auf Antrag des Betroffenen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Amtssitz hat, das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist unanfechtbar. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsmann oder dem zuständigen Amtsgericht binnen der Monatsfrist des Absatzes 4 Satz 3 einzureichen. Erachtet der Schiedsmann den Antrag für begründet, so

kann er das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht der Schiedsmann dem Antrag nicht, so hat er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gebührenfrei. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden."

27. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist mündlich und nicht öffentlich. Der Schiedsmann hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird, erforderlichenfalls hat er den Termin sofort zu bestimmen, an dem die Verhandlung fortgesetzt wird."

28. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erklärt eine Partei, daß sie nicht unterschreiben könne, so muß der Schiedsmann das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen."

29. In § 29 werden nach den Wörtern „Abschrift oder“ die Wörter „zum Zwecke der Zwangsvollstreckung“ eingefügt.

30. § 32 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Aus dem vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleich findet auch wegen der erstattungsfähigen Kosten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden entsprechende Anwendung. Das für den Amtssitz des Schiedsmanns zuständige Amtsgericht erteilt die Vollstreckungsklausel auf der nach §§ 30, 31 herzustellenden Ausfertigung des Protokolls."

31. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Das Güteverfahren in Strafsachen"

32. § 33 erhält folgende Fassung

„§ 33

Bei folgenden Vergehen (§ 380 der Strafprozeßordnung) ist der Schiedsmann die zum Zwecke des Sühneversuchs zuständige Vergleichsbehörde

- Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuchs),
- Beleidigung (§§ 185 bis 187 a, 189 des Strafgesetzbuchs),
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuchs),
- Körperverletzung (§§ 223, 230 des Strafgesetzbuchs),
- Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs),
- Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuchs)."

33. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Auf das Güteverfahren in Strafsachen finden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung."

34. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Zuständig für das Güteverfahren in Strafsachen ist der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt. § 13 Abs. 2 findet Anwendung."

35. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn der Antragsteller von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen

den des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen den Antragsteller ermächtigen, sich in der Güteverhandlung durch eine verhandlungsfähige Person vertreten zu lassen; der Vertreter legt dem Schiedsmann eine schriftliche Vollmacht vor.

(2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anfechten."

36. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Der nach § 35 Satz 1 zuständige Schiedsmann darf die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nrn. 3 und 4 und § 17 Abs. 1 genannten Gründen nicht ablehnen.

(2) Der Schiedsmann hat, wenn bei einer Partei einer der in § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt."

37. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Steht der Antragsgegner unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, so stellt der Schiedsmann einem der gesetzlichen Vertreter die Terminsnachricht ebenfalls zu. Er hat die gesetzlichen Vertreter als Beistände zur Güteverhandlung zuzulassen.

38. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

(1) Die Parteien haben - soweit nicht eine Vertretung ausdrücklich zugelassen ist - in dem von dem Schiedsmann anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.

(2) Bleibt der Antragsteller im Termin aus, ohne sein Ausbleiben vor dem oder binnen eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 21 Abs. 4 Satz 1), so gilt der Antrag als zurückgenommen. Entsprechendes gilt, wenn er sich nicht nach § 36 Abs. 1 Satz 2 hat vertreten lassen. § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Bleibt der Antragsgegner ohne genügende Entschuldigung (§ 21 Abs. 4 Satz 1) aus, wird angenommen, daß er sich auf die Güteverhandlung nicht einlassen will. Wohnen beide Parteien in derselben Gemeinde, in der die Güteverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn der Antragsgegner auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

(4) § 22 Abs. 4 bis 7 finden Anwendung."

39. Der 4. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Kosten

§ 42

Der Schiedsmann erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

§ 43

(1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit des Schiedsmanns veranlaßt hat (Veranlasserhaftung).

(2) Kostenschuldner ist ferner

1. der Antragsgegner in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn allein wegen seines unentschuldigten Ausbleibens (§ 21 Abs. 4 Satz 1) im Güteverfahren die Güteverhandlung nicht stattfinden kann;
2. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor dem Schiedsmann abgegebene oder dem Schiedsmann mitgeteilte Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
3. derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
4. hinsichtlich der Schreibauslagen derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Haftung des Kostenschuldners nach

Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 (Veranlasserhaftung) vor; die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 (Veranlasserhaftung) für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten soll in diesem Falle erst geltend gemacht werden, wenn das Beibringungsverfahren (§ 45 Abs. 2) gegen die anderen Kostenschuldner keinen Erfolg gehabt hat.

§ 44

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

(2) Der Schiedsmann soll seine Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 194 Abs. 3, 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt ist, Strafantrag zu stellen.

(3) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften ebenso wie Urkunden, die der Kostenschuldner aus Anlaß des Geschäfts eingereicht hat, kann der Schiedsmann zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

§ 45

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer dem Kostenschuldner mitgeteilten von dem Schiedsmann unterschriebenen Berechnung eingefordert.

(2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag des Schiedsmanns von den kommunalen Vollstreckungsbehörden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Die für Gemeindeabgaben geltenden Verjährungsvorschriften finden Anwendung.

§ 46

(1) Für das Güteverfahren wird eine Gebühr von 20,- Deutsche Mark erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 40,- Deutsche Mark.

(2) Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles die Gebühr auf höchstens 75,- Deutsche Mark erhöhen.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Güteverfahren beteiligt oder ist der Antragsteller zugleich Antragsgegner, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 47

(1) Der Schiedsmann erhebt

1. Schreibaufgaben für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Schreibaufgaben bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung);

2. die ihm bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(2) Die Entschädigung eines hinzugezogenen Dolmetschers richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Entschädigung ist auf Antrag des Schiedsmanns oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Amtssitz hat, festzusetzen. §§ 7 Abs. 1 und 16 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen finden entsprechende Anwendung.

§ 48

Der Schiedsmann kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 49

Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz des Schiedsmanns oder gegen Maßnahmen nach § 44 Abs. 2 und 3 entscheidet das Amtsge-

richt, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Amtssitz hat. Die Entscheidung ist endgültig; sie ergeht kostenfrei.

§ 50

(1) Die Ordnungsgelder, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, fließen der Gemeinde zu.

(2) Die gemäß § 46 erhobenen Gebühren fließen zu gleichen Teilen dem Schiedsmann und der Gemeinde zu.

(3) Die nach § 47 Abs. 1 erhobenen Auslagen erhält der Schiedsmann in voller Höhe.

(4) Die Bestimmungen gelten für den Stellvertreter des Schiedsmanns entsprechend."

40. Der Abschnitt mit Schlußbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Schlußbestimmungen

§ 51

Der Justizminister und der Innenminister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

41. §§ 52 und 53 entfallen.

Artikel II

Der Justizminister wird ermächtigt, die Schiedsmannsordnung in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Für eine Übergangszeit von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Schiedsmann mit Zustimmung des Antragstellers und des Antragsgegners abweichend von § 23 Satz 1 Personen die Anwesenheit in der Güteverhandlung gestatten, die im Rahmen eines von dem Bundesminister der Justiz erteilten Auftrags zur Erforschung der Schiedsmannspraxis an der Verhandlung teilnehmen wollen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Donnepp

- GV. NW. 1983 S. 236.

91

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes (2. LStrÄndG)

Vom 5. Juli 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesstraßengesetz - LStrG - vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:
„Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere

- a) der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen;
- b) die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), sowie Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit, Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;

4. die Nebenanlagen; das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenoberbau, die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die unselbständigen Rad- und Gehwege und die unselbständigen Parkflächen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Einteilung der öffentlichen Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landstraßen,
2. Kreisstraßen,
3. Gemeindestraßen,
4. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Landstraßen sind Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen untereinander und zusammen mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden.

(3) Kreisstraßen sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluß an eine Bundesfernstraße, Landstraße oder Kreisstraße haben.

(4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u. a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.);

3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(5) Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, welche keiner anderen Straßengruppe angehören. Zu den sonstigen öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Eigentümerstraßen und -wege.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Straßenverzeichnisse und Straßennummern

(1) Für die Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen werden Straßenverzeichnisse als Bestandsverzeichnisse geführt.

Die Landschaftsverbände führen die Verzeichnisse für die in ihrem Gebiet gelegenen Landstraßen und Kreisstraßen. Die Gemeinden führen die Verzeichnisse für die Gemeindestraßen. In die Verzeichnisse sind alle Straßen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Straßengruppe, der Widmungsinhalt, die Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege aufzunehmen. Veränderungen haben die Straßenbaubehörden der verzeichnissführenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Einsicht in die Straßenverzeichnisse steht jedermann frei.

(2) Die Landstraßen und Kreisstraßen werden mit Nummern bezeichnet, die vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestimmt werden.

(3) Das Nähere über Inhalt und Führung der Straßenverzeichnisse wird durch Rechtsverordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr geregelt.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die Ortsdurchfahrt einer Landstraße setzt der Landschaftsverband im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Regierungspräsidenten fest. Die Festsetzung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße setzt der Kreis im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Regierungspräsidenten fest. In kreisfreien Städten setzt die Stadt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Ortsdurchfahrt fest. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen entsprechend.

(4) Bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl steht oder wenn es aus Gründen der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen geboten ist.

(5) Reicht die festgesetzte Ortsdurchfahrt einer Landstraße für den Verkehr nicht aus, so soll der Landschaftsverband im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Regierungspräsidenten eine Straße, die nach ihrem Ausbauzustand für die Aufnahme des Verkehrs geeignet ist, als zusätzliche Ortsdurchfahrt festsetzen. Satz 1 gilt für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen entsprechend; die zusätzliche Ortsdurchfahrt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Regierungspräsidenten vom Kreis, in kreisfreien Städten im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten von der Stadt festgesetzt.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Widmung

- (1) Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Die Widmung verfügt die Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Behörde des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich.
- (3) In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).
- (4) Nachträgliche Beschränkungen der Widmung richten sich nach den Vorschriften über die Einziehung (§ 7). Sonstige nachträgliche Änderungen des Widmungsinhalts sind durch Widmungsverfügung festzulegen.
- (5) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder den Besitz durch Vertrag überlassen haben, oder daß der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Einweisung (§ 41) oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.
- (6) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.
- (7) Bei Straßen, deren Bau oder wesentliche Änderung durch Planfeststellung geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Straßenbaubehörde hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen und Besonderheiten der Widmung im Sinne von Absatz 3 der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (8) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bedarf es nicht.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Einziehung, Teileinziehung

- (1) Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Einziehung und Teileinziehung sind von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für eine Teileinziehung vor, so kann die Straßenbaubehörde die Teileinziehung der Straße verfügen.
- (4) Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist von den berührten Gemeinden auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast mindestens drei Monate vorher

ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben; dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, daß bei der Gemeinde Karten der betroffenen Straße zur Einsicht bereitliegen. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung oder Teileinziehung vorgesehenen Strecken in dem in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plan als solche kenntlich gemacht worden sind.

(5) Werden durch Planfeststellung der Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen geregelt, so können Einziehung und Teileinziehung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Sperrung wirksam werden. Die Straßenbaubehörde hat den Zeitpunkt der Sperrung und den Inhalt der Verfügung der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 6 Abs. 8 Satz 1 der Teil einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen. Einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bedarf es in diesem Fall nicht.

(7) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (§ 14) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff.). Bei Teileinziehung einer Straße werden Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen entsprechend eingeschränkt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Umstufung

- (1) Umstufung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine öffentliche Straße bei Änderung ihrer Verkehrsbedeutung der entsprechenden Straßengruppe zugeordnet wird (Aufstufung, Abstufung). Die Umstufung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Änderungen der Verkehrsbedeutung, die eine Umstufung erforderlich machen können, haben die Straßenbaubehörden den Straßenaufsichtsbehörden anzuzeigen.
- (3) Die Umstufungen verfügt die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung (§ 3 Abs. 1) zuständige Straßenaufsichtsbehörde. Die beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vorher mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören.
- (4) Werden infolge großräumiger Planungen oder Programme des Bundes oder des Landes Umstufungen erforderlich, so stellt der für das Straßenwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister und nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags ein Umstufungsprogramm auf.
- (5) Die Umstufung ist so zu verfügen, daß sie mit Beginn des folgenden Haushaltsjahres wirksam wird; sie soll sechs Monate vorher angekündigt werden.
- (6) Im Falle der Abstufung einer Bundesfernstraße bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die neue Straßengruppe. Der neue Träger der Straßenbaulast ist vorher zu hören.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Straßenbaulast

- (1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.
- (2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik,

die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaues, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) bleiben unberührt."

10. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit“

b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Straßen sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Einer Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung und Abnahme bedarf es, ausgenommen für Gebäude, nicht, wenn die baulichen Anlagen zur Erfüllung der Straßenbaulast unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde erstellt werden. Satz 2 gilt für bauliche Anlagen von Gemeinden nur dann, wenn diese unter Bauaufsichtsbehörden sind (§ 77 Landesbauordnung). Die Straßenbaubehörde trägt die Verantwortung dafür, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten und die sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden.

(3) Die Straßenbaubehörde kann bestimmte Aufgaben, die ihr auf Grund des Absatzes 2 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, nach den für die Bauaufsichtsbehörde geltenden Vorschriften auf besondere Sachverständige übertragen.

(4) Absatz 3 gilt für die Verwaltung der Bundesfernstraßen entsprechend.“

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Wechsel der Straßenbaulast

(1) Beim Wechsel der Straßenbaulast gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum bisher bereits dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustand.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. das Eigentum an Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4);

2. das Eigentum an Leitungen, die der bisherige Träger der Straßenbaulast für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung in die Straße verlegt hat;

3. Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast aus Gebietsversorungsverträgen;

4. Verbindlichkeiten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast aus der Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

(3) Hat der bisherige Eigentümer berechtigterweise besondere Anlagen in der Straße gehalten, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, diese in dem bisherigen Umfang zu dulden. § 18 Abs. 3 und 4 und § 16 gelten entsprechend.

(4) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß sich die Straße in dem durch die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang in einem der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Unterhaltung entsprechenden Zustand befindet und er den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßengruppe zurückbleibt.

(5) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung der Straße das Eigentum an einem Grundstück erworben, so hat der neue Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Übertra-

gung des Eigentums. Steht dem bisherigen Träger der Straßenbaulast ein für Zwecke des Satzes 1 erworbener Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zu, so ist er verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben und nach Erwerb auf den neuen Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nur insoweit, als das Grundstück dauernd für die Straße benötigt wird. Dem bisherigen Träger der Straßenbaulast steht für Verbindlichkeiten, die nach dem Wechsel der Straßenbaulast fällig werden, gegen den neuen Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen zu. Im übrigen wird das Eigentum ohne Entschädigung übertragen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger der Straßenbaulast soll das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kommt der Träger der Straßenbaulast seiner Verpflichtung nach Absatz 2 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Inbesitznahme der Grundstücke nicht nach, so kann der Eigentümer oder ein sonst dinglich Berechtigter den Erwerb seines Rechts im Wege der Enteignung verlangen. Ist eine Planfeststellung nach § 38 nicht erfolgt, so ist die Enteignung zugunsten des Trägers der Straßenbaulast nur zulässig, wenn der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt hat. § 42 gilt entsprechend.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5; in Absatz 4 wird das Zitat „Absatz 1“ durch das Zitat „Absatz 2“ ersetzt und in Absatz 5 wird das Zitat „Absatzes 1 oder 2“ durch das Zitat „Absatzes 2 oder 3“ ersetzt.

13. In § 12 Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 oder 3“ geändert in „§ 10 Abs. 1“.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 sowie in den Absätzen 2 und 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 oder 3“ in „§ 10 Abs. 1“ geändert.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden, soweit sich aus der Widmung der Straße und dem Straßenverkehrsrecht nichts anderes ergibt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist. Der Straßenanliegergebrauch (§ 14 a) bleibt unberührt.“

16. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Straßenanliegergebrauch

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

(2) Den Straßenanliegern steht unbeschadet des § 20 Abs. 5 kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht geändert oder nicht eingezogen wird.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 und um folgenden Satz 4 ergänzt:
„Die Vorschriften über die Einziehung und Teileinziehung (§ 7) bleiben unberührt.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Träger der Straßenbaulast für eine Straße, deren Gemeingebrauch durch die Straßenbaubehörde dauernd beschränkt wird, ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Ersatzstraßen oder -wege zu erstatten, es sei denn, daß er die Herstellung auf Antrag des zuständigen Trägers der Straßenbaulast der Ersatzstraße oder des Ersatzweges selbst übernimmt.“

18. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Vergütung von Mehrkosten

(1) Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muß, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Das gilt nicht für Bushaltestellenbuchten und die Sonderfahrstreifen des Linien- und Schulbusverkehrs. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Straße aus anderen Gründen auf Veranlassung eines anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut wird oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne daß der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben aus der Straßenbaulast oder auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist.“

19. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf Straßen nach § 15 Abs. 1 sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Vor Anordnung einer Beschränkung sind der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke, die Straßenverkehrsbehörden und die Gemeinden, deren Gebiet die Straße berührt, zu unterrichten. Die Straßenbaubehörde hat im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche straßenbaulichen Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

(3) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn neue Land- oder Kreisstraßen vorübergehend über andere dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen oder Wege an das Straßennetz angeschlossen werden müssen.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten bedarf es der Erlaubnis der Gemeinde; soweit

die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten verlangen.“

- b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „des Trägers der Straßenbaulast“ werden durch die Worte „der Straßenbaubehörde“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Die Satzung bedarf für die nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.“

22. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzung können Gebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu.

(2) Die Landschaftsverbände, Kreise und Gemeinden können die Gebühren nur auf Grund von Satzungen erheben. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.“

23. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge

(1) Zufahrten sind die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen von anliegenden Grundstücken und von nichtöffentlichen Wegen mit Straßen. Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu einer Landstraße oder einer Kreisstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten gilt als Sondernutzung. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

(2) § 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Straßenbaubehörde von dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder des Zugangs verlangen kann, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

(3) Einer Erlaubnis nach § 18 bedarf es nicht,

- a) wenn Zufahrten oder Zugänge zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, für welche

eine Ausnahme, Zustimmung oder Genehmigung nach § 25 erteilt wird oder als erteilt gilt;

- b) wenn der Bau oder die Änderung von Zufahrten oder Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren oder in einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar angeordnet ist.

(4) Für die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 18 beruhen, gilt § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie § 22 entsprechend.

(5) Werden durch Änderung oder Einziehung einer Straße Zufahrten oder Zugänge zu Grundstücken auf Dauer unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 4 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Straßennetz besitzen oder wenn die Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.

(6) Werden durch Straßenarbeiten Zufahrten oder Zugänge für längere Zeit unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne daß von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis, so besteht kein Anspruch. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

(7) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, daß Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Straßennetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(9) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend."

24. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Besondere Veranstaltungen

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 18 Abs. 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen."

25. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Unerlaubte Benutzung einer Straße

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis be-

nutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen."

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich der Abwasserbeseitigung“ durch die Worte „oder der Entsorgung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „oder Entsorgung“ eingefügt. Die Worte „einschließlich Abwasserbeseitigung“ werden gestrichen. Der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt, und der Halbsatz nach dem Strichpunkt wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen dürfen in Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung nur mit Zustimmung der Gemeinde verlegt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich um Leitungen eines Unternehmens handelt, das das Recht hat, die Gemeindestraßen zur Versorgung oder Entsorgung des Gemeindegebietes zu benutzen.“

d) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 22“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.

27. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Bauliche Anlagen an Straßen

(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt für die Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen jeder Art längs der Landstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,

2. bauliche Anlagen jeder Art auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe versagt wird.

(4) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 keiner Baugenehmigung, Bauanzeige oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so

tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen versagt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§§ 9, 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustandegekommen ist.

(6) Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn die Durchführung des Anbauverbots im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Der für das Straßenwesen zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem für das Bauwesen zuständigen Minister durch Rechtsverordnung für bestimmte Fälle allgemein festlegen, daß die Zustimmung nach Absatz 2 und die Genehmigung nach Absatz 4 nicht erforderlich sind.

(8) Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, daß bestimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage vom Anbau im Sinne des Absatzes 1 und von Zufahrten zu Bauanlagen freizuhalten sind, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Dabei kann der Abstand geringer festgesetzt werden."

28. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Falle des § 29 entsteht der Anspruch nach Absatz 1 erst, wenn der Plan bestandskräftig oder mit seiner Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen des § 25 Abs. 1 und 2 in Kraft getreten sind."

29. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bauliche Anlagen jeder Art dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Sicht bei höhengleichen Kreuzungen von Straßen oder von Straßen mit dem öffentlichen Verkehr dienenden Schienenbahnen behindert und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird."

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

30. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Anlagen der Außenwerbung

(1) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und des § 27 gleich.

(2) An Brücken über Landstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Für die Zulassung einer Ausnahme gilt § 25 Abs. 6.

(3) Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

31. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Baubeschränkung bei der Planung von Landstraßen und Kreisstraßen

§ 25 gilt für geplante Landstraßen und Kreisstraßen von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)."

32. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Werden Anpflanzungen oder Einrichtungen entgegen Absatz 2 Satz 1 angelegt, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Straßenbaubehörde ohne weiteres die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder Besitzern in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 die durch die Duldung verursachten Aufwendungen und Schäden angemessen zu ersetzen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend."

33. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Schutzwald

(1) Wald längs der Straße ist auf Antrag der Straßenbaubehörde nach § 49 Landesforstgesetz zu Schutzwald zu erklären, soweit dies zum Schutz der Straße gegen nachteilige Einwirkungen der Natur oder im Interesse der Sicherheit des Verkehrs notwendig ist.

(2) Die Schutzwalderklärung kann auch erfolgen, um nachteilige Einwirkungen von der Straße auf die benachbarten Grundstücke zu verhindern oder zu mindern.

(3) Der Schutzwald ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erhalten und den Schutzzwecken entsprechend zu bewirtschaften. Die Überwachung obliegt der Forstbehörde im Benehmen mit der Straßenbaubehörde.

(4) Aus den in Absätzen 1 und 2 genannten Gründen können auch Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Feld- oder Ufergehölze im Abstand bis zu 40 m vom Straßenkörper zu Schutzwald erklärt werden.

(5) Für die Entschädigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Schutzwaldes gilt § 51 Landesforstgesetz. Entschädigungspflichtig ist der Träger der Straßenbaulast, dessen Straßenbaubehörde die Schutzwalderklärung beantragt hat."

34. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Pflanzungen an Straßen

(1) Die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen bleibt dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Soweit im Zuge von Ortsdurchfahrten nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, soll die Bepflanzung im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Sie haben der Straßenbaubehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen."

35. Der 5. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

"Straßenkreuzungen, Kreuzungen mit Gewässern"

36. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen

(1) Kreuzungen (§§ 34, 35) sind höhengleiche und

höhenungleiche Überschneidungen öffentlicher Straßen. Einmündungen öffentlicher Straßen in andere stehen den Kreuzungen gleich. Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.

(2) Wird über den Bau neuer sowie über die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen durch Planfeststellung entschieden, so ist dabei zugleich die Aufteilung der Kosten zu regeln, soweit die beteiligten Baulastträger keine Vereinbarung geschlossen haben.“

37. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Kostentragung bei Kreuzungen öffentlicher Straßen

(1) Beim Bau einer Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straßen die kreuzungsbedingten Kosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die vorhandene Straße gleichzeitig ausgebaut wird. Zu den Kosten gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn eine Straße, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlußstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die kreuzungsbedingten Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen sowie Rad- und Gehwege einzubeziehen.

(3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt,

2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.

(4) Muß eine höhenungleiche Kreuzung wegen des Ausbaues einer oder mehrerer Straßen geändert werden, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 3 entsprechend. Muß eine höhenungleiche Kreuzung ohne gleichzeitigen Ausbau einer Straße geändert werden, weil es die Verkehrsverhältnisse erfordern, so hat der Träger der Straßenbaulast der Straße höherer Verkehrsbedeutung die Änderungskosten zu tragen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart ist.

(6) Ergänzungen an Kreuzungen sind wie Änderungen zu behandeln.“

38. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Unterhaltung der Kreuzungen öffentlicher Straßen“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Über- oder Unterführungen“ durch die Worte „höhenungleichen Kreuzungen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

39. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a und 35 b eingefügt:

„§ 35 a

Kostentragung bei Kreuzungen mit Gewässern

(1) Werden Straßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, so hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Werden Gewässer ausgebaut (§ 31 Wasserhaushaltsgesetz) und werden dazu Kreuzungen mit Straßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des Ausbauvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Straße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

(3) Wird eine Straße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umgestaltet, so daß eine neue Kreuzung entsteht, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerbaus die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen. Gleichzeitigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn baureife Pläne vorhanden sind, die eine gleichzeitige Baudurchführung ermöglichen.

(4) Werden eine Straße und ein Gewässer gleichzeitig ausgebaut und wird infolgedessen eine bestehende Kreuzungsanlage geändert oder durch einen Neubau ersetzt, so haben der Träger des Gewässerbaus und der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten für die Kreuzungsanlage in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahme zueinander stehen würden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten keine Einigung zustande, so ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.

§ 35 b

Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlagen von Straßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absatzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Straßen für die Schifffahrt sowie auf Schiffsfahrtszeichen. Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungskosten und die Kosten des Betriebs dieser Einrichtungen zu ersetzen oder abzulösen.

(2) Wird im Falle des § 35 a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbauvorhabens die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder abzulösen. Ersparnis Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen.“

40. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

(1) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach § 34 näher bestimmt wird;

2. bestimmt wird, welche Straßenanlagen zur Kreuzungsanlage und welche Teile der Kreuzungsanlage nach § 35 Abs. 1 und 2 zu der einen oder zu der anderen Straße gehören.

(2) Der für das Straßenwesen zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Minister Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach § 35 a näher bestimmt wird;

2. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 35 b Abs. 2 näher bestimmt werden.“

41. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Planung und Linienbestimmung

(1) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 betreffen, sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung unbeschadet sonstiger Erfordernisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß dem Stand der Planung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(2) Dem Bau neuer oder der wesentlichen Änderung bestehender Landstraßen und Kreisstraßen geht die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus (Linienbestimmung). Die Linienbestimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger zu beteiligen sind. Der Beginn und das Ergebnis des Planungsverfahrens sind der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten von Behörden entscheidet auf Antrag der für das Straßenwesen zuständige Minister im Benehmen mit den obersten Bundes- und im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, deren Belange durch die Planung berührt sind.

(4) Zur Beteiligung der Bürger an der Planung zur Linienbestimmung soll jedem, dessen Belange von der Planung berührt sein können, sowie den vom Land nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Hierzu sind die Planungsentwürfe in den betroffenen Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat öffentlich auszulegen. Soweit verschiedene Lösungen bei der Planung zur Linienbestimmung in Betracht kommen, sollen diese aufgezeigt werden. Äußerungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Danach soll die Gemeinde unter Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast Gelegenheit zur Erläuterung und Erörterung der Planung geben. Bei Abgabe ihrer eigenen Stellungnahme unterrichtet die Gemeinde den Träger der Straßenbaulast über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sie soll dabei auch auf die Bedenken und Anregungen eingehen. Der Träger der Straßenbaulast hat das Ergebnis der Bürgerbeteiligung in die Abwägung der Belange einzubeziehen. Von der Beteiligung an der Planung kann abgesehen werden, wenn ein vorbereitender Bauleitplan oder ein genehmigter Braunkohlenplan (§ 24 Landesplanungsgesetz) die Planung bereits enthält.

(5) Die abgestimmte Planung ist im Flächennutzungsplan zu vermerken. Soweit sie von mindestens regionaler Bedeutung ist, ist die Planung im Gebietsentwicklungsplan kenntlich zu machen. Die rechtsverbindliche Entscheidung über die Planung erfolgt erst durch die Feststellung des Planes (Planfeststellungsbeschluß).

(6) Die abgestimmte Planung für Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände bedarf der Genehmigung des für das Straßenwesen zuständigen Ministers. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Vorhaben mit der Planung des Landes nicht im Einklang steht.

(7) Bei Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Landstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die planende Behörde den Träger der Straßenbaulast unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig zu beteiligen. Bei den übrigen Straßen und Wegen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.“

42. § 37 a erhält folgende Fassung:

„§ 37 a

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von

Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des Besitzers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher durch die Straßenbaubehörde bekanntzugeben. Sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Person nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich in angemessener Frist nicht ermitteln, kann die Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, erfolgen.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest.“

43. Nach § 37 a wird folgender § 37 b eingefügt:

„§ 37 b

Planungsgebiete

(1) Um die Planung von Landstraßen und Kreisstraßen zu sichern, kann bei Landstraßen der für das Straßenwesen zuständige Minister auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast durch Rechtsverordnung, bei Kreisstraßen der Träger der Straßenbaulast durch Satzung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen wird, sind vorher zu hören. Auf die Planungsgebiete findet § 40 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Veränderungssperre mit dem Inkrafttreten der Verordnung oder Satzung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist des § 40 Abs. 3 anzurechnen.

(2) Die Festlegung des Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, daß während der Geltungsdauer der Festlegung bei den Gemeinden Karten des Planungsgebietes zur Einsicht bereitliegen.

(3) Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

44. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung

(1) Landstraßen und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(2) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(3) Die Planfeststellung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und

2. öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 44 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 44 a sowie § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 Bundesbaugesetz) ist die Planfeststellung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung einbezogen werden. Das gleiche gilt für Zollanlagen an Landstraßen und Kreisstraßen."

45. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Besondere Vorschriften für die Planfeststellung

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teiles V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW), soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Anhörungsbehörde hat bei der Einholung der Stellungnahmen der Behörden (§ 73 Abs. 2 VwVfG NW) die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet der Plan berührt, zu beteiligen.

(3) Regelungen, die im Erörterungstermin getroffen werden, stehen unter dem Vorbehalt der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörden.

(4) Im Planfeststellungsbeschluß ist über die Kosten zu entscheiden, die am Planfeststellungsverfahren Beteiligte zu tragen haben.

(5) In den Fällen, in denen auf eine Auslegung des Planes im Anhörungsverfahren verzichtet werden konnte (§ 73 Abs. 3 VwVfG NW), kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes unterbleiben.

(6) Wird ein Plan festgestellt, für dessen Ausführung mehrere Träger der Straßenbaulast zuständig sind, so kann einem von ihnen auf Antrag die Ausführung des gesamten Planes übertragen werden.

(7) Die Planfeststellungsbehörde kann, bevor der Plan nach § 75 Abs. 4 VwVfG NW außer Kraft tritt, den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern. Der Beschluß über die Verlängerung ist ortsüblich mit Rechtshilfebelehrung bekanntzumachen."

46. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Behörden des Planfeststellungsverfahrens

(1) Anhörungsbehörde (§ 73 VwVfG NW) ist der Regieungspräsident.

(2) Der Landschaftsverband (Planfeststellungsbehörde) stellt den Plan fest (§ 74 Abs. 1 VwVfG NW). Bestehen bei Landstraßen zwischen ihm und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat er die Entscheidung des für das Straßenwesen zuständigen Ministers einzuholen. Dieser soll sich vor einer Entscheidung mit den beteiligten Bundes- und Landesministern ins Benehmen setzen."

47. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NW), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger

Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Wird das Vorhaben vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses endgültig aufgegeben, so stellt die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist in den Gemeinden, in denen die Pläne ausgelegt haben, ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung endet die Veränderungssperre.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt § 42.

(4) Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Ausnahme erfordern."

48. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Straßenbaubehörde und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung soll dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Auf Antrag des unmittelbaren Besitzers ist dieser Zeitpunkt auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an ihn festzusetzen. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Der Träger der Straßenbaulast darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung

des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger der Straßenbaulast hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 38 Abs. 6 genannten Anlagen benötigt werden."

49. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den §§ 40 oder 41“ durch „§ 38“ ersetzt.

b) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Hat sich der Betroffene mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts rechtsverbindlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.
(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

(4) Die Enteignungsbehörde entscheidet auch über Entschädigungsansprüche, die wegen schädlicher Umwelteinwirkungen öffentlicher Straßen geltend gemacht werden, soweit zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt. Für das Verfahren gelten die enteignungsrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Entschädigungen entsprechend.“

c) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

50. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 1 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie es mit Zustimmung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministers gegenüber dem für das Straßenwesen zuständigen Minister erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50 000, aber nicht mehr als 80 000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie es mit Zustimmung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministers gegenüber dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erklärt. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Zuge einer Ortsdurchfahrt oder im Bereich des an sie unmittelbar angrenzenden Teils einer Landstraße oder Kreisstraße sind, wenn für beide Teile der Straße nicht dieselbe Straßenbaubehörde zuständig ist, im gegenseitigen Benehmen durchzuführen.“

51. In § 47 Abs. 2 wird das Wort „Ortsstraßen“ durch die Worte „Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

52. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Beschränkt-öffentliche Gemeindestraßen

Die Gemeinden können für die von ihnen nur für einen beschränkten öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen den Widmungsinhalt (§ 6 Abs. 3) durch Satzung festlegen.“

53. Es wird folgender § 49 eingefügt:

„§ 49

Radwegenetze

(1) Soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, sollen die Gemeinden in Abstimmung mit den anderen Trägern der Straßenbaulast darauf hinwirken, daß ein zusammenhängendes Netz für den Radverkehr im Gemeindegebiet geschaffen wird.

(2) In gleicher Weise sollen die Kreise darauf hinwirken, daß ein zusammenhängendes überörtliches Netz für den Radverkehr geschaffen wird.“

54. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen und Wege

(1) Der Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird in der Widmungsverfügung (§ 6 Abs. 1 bis 3) bestimmt. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung der Straßen und Wege in dem Umfang, in dem sie bei ihrer Errichtung bestimmt war, sofern die Widmung nichts anderes bestimmt oder nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen.“

55. In § 51 Abs. 1 wird nach der Zahl „5,“ „9 a,“ eingefügt.

56. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Straßenaufsicht

(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die dem Träger der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen, wird durch die Straßenaufsicht überwacht.

(2) Kommt der Träger der Straßenbaulast seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenaufsichtsbehörde anordnen, daß er die notwendigen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchführt. Kommt ein Träger der Straßenbaulast der Anordnung nicht nach, so kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Für die Durchführung der Straßenaufsicht finden die Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung über die Kommunalaufsicht Anwendung.“

57. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, obere Straßenaufsichtsbehörde der Regierungspräsident, untere Straßenaufsichtsbehörde der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Nummer 3 wird das Wort „Kreis“ durch die Worte „Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

58. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Bautechnische Regelungen

Der für das Straßenwesen zuständige Minister kann im Benehmen mit dem für den Städtebau zuständigen Minister bautechnische Regelungen für den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen und Kreisstraßen sowie im Einvernehmen mit dem für den Städtebau zuständigen Minister bautechnische Regelungen über die Ausgestaltung von Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 einführen. Bautechnische Regelungen gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik.“

59. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesstraßenbaubehörde“ durch das Wort „Straßenbaubehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 Buchstaben a bis c erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der Straßenbaubehörden werden wahrgenommen:

a) für die Landstraßen von den Landschaftsverbänden, soweit nicht die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind;

b) für die Kreisstraßen von den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit nicht die Gemeinden Trä-

- ger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind;
- c) für die Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen und Kreisstraßen von den Gemeinden, soweit ihnen für diese die Straßenbaulast obliegt;“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei der Planung der Landstraßen sind die Landschaftsverbände an die gemäß dem Landstraßenausbaugesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) aufgestellten Pläne und Bauprogramme als Planung des Landes und die im Zusammenhang hiermit ergehenden Weisungen gebunden.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Gemeinden können durch Vereinbarung die Verwaltung und Unterhaltung von Gemeindestraßen einschließlich des Um- und Ausbaues den Kreisen gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Landschaftsverbände und die Kreise sollen auf Antrag die Verwaltung und Unterhaltung einschließlich des Um- und Ausbaues der Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast ihnen obliegt, durch Vereinbarung den Gemeinden gegen Erstattung der entstehenden Kosten übertragen, wenn diese die technischen und personellen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.“
60. § 59 erhält folgende Fassung:
- „§ 59
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 18 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. nach § 18 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
 3. entgegen § 18 Abs. 4
 - a) Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält oder
 - b) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 4. entgegen § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,
 5. entgegen § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält,
 6. einer nach § 20 Abs. 7 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
 7. entgegen § 25 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29, Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs vornimmt,
 8. vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 25 Abs. 6 von den Verboten des § 25 Abs. 1, auch in Verbindung mit §§ 29, und des § 28 Abs. 2 zugelassen wurde,
 9. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2, § 27 errichtet oder entgegen § 28 Abs. 2 an Brücken anbringt,
 10. entgegen § 30 Abs. 1 die notwendigen Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 Anpflanzungen oder Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, anlegt oder entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 ihre Beseitigung nicht duldet,
 11. entgegen § 31 Abs. 3 Schutzwald nicht erhält oder nicht den Schutzzwecken entsprechend bewirtschaftet,
 12. entgegen § 37 a Abs. 1 Satz 1 Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet,
 13. entgegen § 40 Abs. 1 auf den vom Plan betroffenen Flächen oder in dem nach § 37 b festgelegten Planungsgebiet Veränderungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 und 10 bis 12 können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 7 bis 9 und 13 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel II

(1) Die Landschaftsverbände sind Träger der Straßenbaulast für Brücken im Zuge von Landstraßen über Gewässer auch dann, wenn die Baulast bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeindlichen Zweckverbänden oder Wasser- und Bodenverbänden oblag. Dies gilt nicht für Brücken innerhalb von Ortsdurchfahrten in der Straßenbaulast der Gemeinden.

(2) Die mit der Brückenbaulast zusammenhängenden Ansprüche der bisherigen Baulastträger gegenüber Dritten gehen auf die Landschaftsverbände über.

Artikel III

(1) §§ 34 und 35 a in der Fassung des Artikels I Nrn. 37 und 39 finden keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Plan festgestellt oder eine Kostenregelung vereinbart ist.

(2) § 35 b in der Fassung des Artikels I Nr. 39 gilt nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten auf Grund eines bestehenden Rechts anders geregelt ist.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Dies gilt auch, soweit eine Planfeststellung nicht vorgeschrieben war, für Vorhaben, mit denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden war.

Artikel IV

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesstraßengesetzes in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen. Das Wort „Landstraße“ ist jeweils durch das Wort „Landesstraße“ zu ersetzen. Die Bezeichnung „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ ist jeweils durch die Bezeichnung „der für das Straßenwesen zuständige Minister“ zu ersetzen.

Artikel V

Artikel I Nr. 50 Buchstabe a) tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich als Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

(L. S.)

Johannes Rau
Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X